

Bundesgerichtsentscheid zu den umstrittenen Grabmal-Vorschriften für den Friedhof Hünenberg/Zug

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anthos : Zeitschrift für Landschaftsarchitektur = Une revue pour le paysage**

Band (Jahr): **15 (1976)**

Heft 4: **Friedhofskultur heute und morgen = Cimetières et civilisation aujourd'hui et demain = Cemetery culture : today and tomorrow**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-134788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Blumen und ihre Farben standen also jahrhundertlang in Beziehung zu religiösen Vorstellungen, sie beschworen gewisse Hoffnungen und Bilder. Das hat sich, zwar nicht überall, doch mehr und mehr verloren.

Bei der Beschriftung des Steins und der Grabpflege treten zwei uralte Professionen, die am Friedhof Anteil haben, in Beziehung, die des Steinmetzen und die des Gärtners, der letztere als mehr oder weniger ständiger Pfleger, wobei er je nach der Art des Erinnerungsmals oft die erstaunlichsten Variationen entwickelt. Ihnen, dem schlichten Friedhofgärtner und dem kundigen Gartenarchitekten, der einem Friedhof die grössere Gestaltung angedeihen lässt, ist es zu verdanken, dass diese Stätten für viele Menschen, namentlich in den grösseren Agglomerationen mehr geworden sind, nämlich gesuchte Ruhepunkte, die zu wahren Oasen einer geistigen Besinnung werden können. Zu diesem Behufe spielt ein Bestand an alten Bäumen eine ganz wesentliche Rolle. Sie aus sogenannten Baumgruppen umzulegen, wie man es hier und da schon gesehen hat, kommt einem Verbrechen gleich. Sie sind es nämlich in erster Linie, die das ganz gewisse Raumgefühl auf einem Friedhof vermitteln. Wie kläglich wirken dagegen gewisse Totenacker, wo man alles, was senkrechte Akzente setzt, gnadenlos vernichtet hat und die Reihen der Gräber, ohne die grünen Kronen darüber, wie Ausgebirgen einer administrativen Verfügung wirken. Zu warnen ist auch vor der übertriebenen Ausrichtung der Wege. Schon gibt es Reihenfriedhöfe in grossen Städten, in denen mehr Beton als Pflanzen anzutreffen ist. Rasenwege haben sich nach wie vor als eindrücklich und dem Friedhofgedanken angepasst erwiesen. Wunderschön bleiben alte Friedhöfe in stillen Gemeinden oft aus den einfachen Gründen, weil sie aus einheitlichen Rasenflächen mit den darin liegenden Gräbern bestehen. Gewiss brauchen grössere Anlagen ausgedehnte Plätze, Strassen zu der Einsegnungshalle usw., aber sie dürfen sich nie zu Netzen ausweiten, die gefährlich an die städtischen Verhältnisse erinnern.

Dass Lärmquellen nach Möglichkeit zu verhindern sind, versteht sich ganz von selbst; der Schlaf der Toten soll so wenig wie möglich gestört werden. Aus diesem Grunde bleibt es unverständlich, dass auf grösseren Friedhöfen gelegentlich ein Uebermass an technischen Apparaten herrscht, Apparate, die den ganzen Tag über schnurren und surren. In diesem Fall ist ein leicht weniger gepflegter Totenacker diesen ständig klinisch behandelten vorzuziehen. Ein Laut jedoch durchdringt die Stille auf jenen Friedhöfen, die wir lieben, das ist der Klang des fallenden Brunnenstrahls.

Wenn auch der moderne Mensch zum Toten und zum Ort seiner Bestattung ein bedauerenswert flüchtiges Verhältnis hat, wird dennoch der Friedhof immer wieder in sein Gesichtsfeld treten und sei es auch nur, dass dieser ihn zum Schluss selber aufnimmt, denn wie sagt der Dichter Ludwig Börne: «Ob wir spotten oder ernst sind, kriechen oder hüpfen, zaudern oder fortstürmen, hoffen oder fürchten, glauben oder zweifeln — am Grabe begegnen wir uns alle . . .»

Les fleurs et leurs couleurs furent donc liées pendant des siècles aux concepts religieux, elles évoquaient certains espoirs, certaines images. Cette habitude s'est toutefois perdue de plus en plus, pas partout il est vrai.

L'inscription sur la pierre et l'entretien de la tombe font appel à deux très anciens métiers, qui contribuent chacun à l'édification du cimetière, le sculpteur et le jardinier, ce dernier comme responsable plus ou moins constant de l'entretien, ce qui lui permet souvent de réaliser en fonction du monument les plus étonnantes variations. C'est grâce à vous, modestes jardiniers et architectes-paysagistes spécialisés qui vouez au cimetière vos plus belles réalisations, que ces lieux, notamment dans les grandes agglomérations, sont devenus pour bien des gens des aires de repos recherchées, qui peuvent se muer en véritables oasis de la spiritualité. Dans ce domaine, la présence de vieux arbres joue un rôle important. Les abatte pour des raisons soi-disant de place, comme on l'a fait ici et là, s'apparente au crime, car ce sont eux avant tout qui confèrent à un cimetière cette très perceptible impression d'espace. Quelle tristesse dégagent en comparaison certains champs mortuaires où l'on a sans pitié anéanti tout élément tendant à la verticalité, et où les rangées de tombes, privées de leurs couronnes de verdure, semblent être le produit d'un décret administratif. Il faut également prendre garde à ne pas aligner un nombre exagéré d'allées. Nous trouvons déjà dans les grandes villes des cimetières en alignement qui présentent plus de béton que de végétation. Les chemins de gazon se sont depuis toujours affirmés attrayants et à la mesure des pensées qu'inspire le cimetière. C'est souvent pour des raisons très simples que de vieux cimetières dans de paisibles communes conservent leur beauté, parce qu'ils se composent uniquement de pelouses parsemées de tombes. Les aménagements importants exigent bien sûr de vastes surfaces, des routes menant aux chapelles, etc. mais ils ne doivent jamais se développer en réseaux rappelant dangereusement les conditions urbaines.

Il va de soi qu'il faut tout faire pour éviter le bruit, le sommeil des morts devant être aussi calme que possible. C'est pourquoi il est incompréhensible que les grands cimetières soient envahis d'appareils techniques en sur-nombre, appareils qui le jour durant ronflent et bourdonnent. Un champ funéraire légèrement moins bien entretenu est dans ce cas préférable à ces soins cliniques constants. Dans tous les cimetières que nous aimons, un bruit pourtant meuble le silence, c'est celui du jet d'eau de la fontaine.

Bien que l'homme moderne n'ait malheureusement que des rapports furtifs avec les morts et avec son lieu de sépulture, le cimetière ne se laisse pas oublier, ne serait-ce que comme lieu de l'ultime retraite, car ainsi que le dit le poète Ludwig Börne: «Nous pouvons railler ou être sérieux, ramper ou bondir, hésiter ou foncer, espérer ou craindre, croire ou douter — nous nous retrouvons tous au tombeau . . .»

two very ancient professions, that of the stonemason and of the gardener, come into play, the latter as a more or less regular caretaker who often develops, depending on the kind of memorial, the most surprising variations. It is due to them — the modest cemetery gardener and the skilled garden architect who is responsible for the overall design — that these sites have assumed greater significance, particularly in the major pressure areas, namely sought-out points of rest which may grow into genuine oases of spiritual meditation. In this context the stand of old trees plays a very essential role. To displace them for so-called spatial considerations is tantamount to a crime for it is they, mainly, that produce the very particular spatial experience in a cemetery. How pitiful is the effect of certain burial grounds where everything that provided a vertical accent has been removed so that the graves without the green crowns above them appear like the monstrous product of an administrative order. A warning should also be spoken against exaggerated alignment of the lanes and paths. There exist linear cemeteries in large cities where more concrete is encountered than verdure. Turf paths still prove to be impressive and in tune with the spirit of a cemetery. Old cemeteries in quiet communes remain beautiful for the simple reason that they consist of uniform turf areas with graves in them. It is true that major facilities require large yards and roads to the funeral hall etc. but they must not turn into networks that are dangerously reminiscent of urban conditions.

It goes without saying that sources of noise must be avoided: the sleep of the dead should be disturbed as little as possible. For this reason it is difficult to understand that an excessive number of machines is employed in major cemeteries, machines that hum and purr all day. In such a case a lightly less groomed burial site is preferable to those under continuous clinical treatment. One sound, however, pervades the stillness of those cemeteries we love — that of falling water.

While the modern individual has a regrettably perfunctory relationship to the dead and the place of their interment, cemeteries will time and again enter his ken, if only by accepting him in the end. The poet Ludwig Börne wrote, «Whether we scoff or are serious, creep or hop, hesitate or rush, hope or fear, believe or doubt — we will all meet at the graveside . . .»

Bundesgerichtsentscheid zu den umstrittenen Grabmal-Vorschriften für den Friedhof Hünenberg/Zug

Kein Ausschluss des Natursteins — Vorschrift des Kreuzes verletzt Glaubensfreiheit

Das von der Einwohnergemeindeversammlung in Hünenberg am 17. Dezember 1973 genehmigte neue Friedhofreglement, liess aus wohlwollenden Gründen nur Kreuze aus Eisen, Guss und Bronze, Holz oder Kupfer zu, wobei allerdings auch Ausnahmen zugestanden wurden, sofern künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigten und dadurch weder

die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden (siehe anthos 4/1974 S. 31).

Beschwerde des Verbandes Schweizerischer Bildhauer und Steinmetzmeister

Gegen diesen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung erhob der Verband Schweizerischer Bildhauer und Steinmetzmeister, Zürich, Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug und verlangte, dass der Werkstoff Stein für Grabmäler zuzulassen sei.

In der Beschwerde wird die Zulassungsforderung für den Werkstoff Stein wie folgt begründet:

«Unmittelbar betroffen durch die angefochtene Bestimmung ist der Verband einerseits deshalb, weil ihm durch den Ausschluss von Na-

turstein als Werkstoff von Grabmalern praktisch die Existenzgrundlage entzogen wird, indem die berufliche Existenz der Verbandsmitglieder in weitestem Masse davon abhängt, dass auch weiterhin Natursteine als Werkstoff für Grabmäler verwendet werden dürfen. Unmittelbar betroffen ist der beschwerdeführende Verband auch insofern, als ihm mehrere im Einzugsgebiet von Hünenberg tätige Bildhauer angeschlossen sind.»

Ferner heisst es in der Beschwerde: «Dem beschwerdeführenden Verband sind die Gründe, aus welchen Natursteine als Werkstoff für Grabmäler ausgeschlossen werden, nicht bekannt. Da nicht gerade anzunehmen ist, dass sie als Diskriminierung eines ganzen Berufszweiges gedacht sind, wird man annehmen müssen, die Gründe seien ästhetischer Natur. Offenbar soll eine gewisse Geschlossenheit des

Friedhofbildes erreicht werden, indem nur Materialien zugelassen sind, die für Friedhöfe besonders gut passen und ihnen als Stätten der Besinnung und Würde ein gediegenes Aussehen geben. Dass unter diesen Gesichtspunkten gewisse Materialien als Werkstoffe verboten werden, ist sinnvoll und nicht zu beanstanden. Es geht aber eindeutig zu weit und ist mit sachlichen Gründen nicht zu rechtfertigen, wenn man einerseits Grabmäler sogar aus Eisen und Guss zulässt, und andererseits Naturstein als Werkstoff verbietet. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass Natursteine seit Jahrtausenden sozusagen in allen Kulturkreisen als Grabmäler verwendet werden, und dass sich der Naturstein als Werkstoff für die handwerkliche und künstlerische Bearbeitung besonders eignet.»

Und schliesslich wird noch geltend gemacht, «dass die angefochtene Bestimmung die in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit verletzt, indem eine gewerbepolizeiliche Massnahme getroffen wird, welche die berufsmässig ausgeübte Erwerbstätigkeit der Mitglieder des beschwerdeführenden Verbandes ohne Grund einschränkt».

Antrag zur Abweisung der Beschwerde

Die Einwohnergemeinde Hünenberg stellte hierauf zuhauenden des Regierungsrates des Kantons Zug den Antrag zu Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung dieses Antrages konnte unter anderem darauf hingewiesen werden, dass von den Mitgliedern des beschwerdeführenden Verbandes keines in Hünenberg wohnt, und dass die Behauptung, das angefochtene Reglement entziehe dem Verband bzw. seinen Mitgliedern praktisch die Existenzgrundlage, nicht überzeugen kann.

«In ästhetischer Hinsicht», so heisst es im Antrag zur Abweisung der Beschwerde weiter, «waren verschiedene Überlegungen massgeblich. Der Friedhof Hünenberg liegt in einer Waldecke. Es ist vorgesehen, die Konzeption des Waldfriedhofes auch dadurch weiterzuführen, dass der Friedhof mit einem relativ dichten Baumbestand versehen wird. Die Struktur des Geästes sollte in der Gestaltung der Gräber ihre Entsprechung darin finden, dass nur Materialien zugelassen sind, die eine feingliedrige Gestaltung der Grabmäler zulassen, eine Gestaltungsart somit, die mit Steindenkmälern nicht erreichbar ist. Der Friedhof ist zudem verhältnismässig klein, so dass eine ausserordentlich dichte Belegung festzustellen ist. Auch unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt sich ein Verzicht auf Steingrabmäler, da eine solche Massierung von Steingrabmälern verhindert werden soll. Durch eine derartige Massierung würde der Gesamteindruck eines Waldhaines zerstört. Es würden innerhalb dieses Waldfriedhofes Steinmauern entstehen. Zwar sind auch in einem Wald vereinzelt Steindenkmäler, wie sie seit alter Zeit bekannt sind, nicht störend; anders sieht es jedoch aus, wenn Steingrabmäler in einer Massierung auftreten, wie dies aufgrund des geplanten Ausbaues möglich wäre. — Es ist nicht willkürlich, Vorschriften zu erlassen, die eine gewisse Einheitlichkeit der äusseren Erscheinung und auch der inneren Geschlossenheit eines Friedhofes zum Zwecke haben.

Die Auffassung, das angefochtene Bestattungs- und Friedhofreglement habe einen gewerbepolizeilichen Zweck, ist abwegig. Die Art und Weise der Ausübung des Gewerbes der Steinmetze und anderer Grabmalkünstler wird nicht im geringsten reglementiert. Die genannten Vorschriften haben einzig den Zweck, eine ruhige, harmonische Friedhofgestaltung zu erreichen.

Nun ist es zweifellos richtig, dass die entsprechende Vorschrift, die ausschliesslich der Regelung einer Benutzung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in ästhetischer Hinsicht dient, eine wirtschaftspolitische Folge haben kann. Es handelt sich um eine unvermeidbare Begleiterscheinung der Benutzungsregelung. Eine solche wirtschaftspolitische Nebenfolge einer an-

derweitig begründeten Vorschrift schadet dieser jedoch nicht, sofern nicht diese unvermeidbare Begleiterscheinung derart intensiv ist, dass deren Folgen in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zum Wert stehen, der durch die erlassene Regelung erreicht werden soll. Die Beschwerdeführerin hat zwar behauptet, das angefochtene Reglement gefährde die Existenzgrundlage der schweizerischen Bildhauer und Steinmetzmeister. Das Argument ist, auf den konkreten Fall bezogen, nicht haltbar. Dagegen leuchtet ein, dass, wenn die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Gemeinden dem Beispiel Hünenbergs folgen würde (was kaum anzunehmen ist), der Bedarf nach Steinmetzarbeit zurückgehen würde. Dies ist aber in Kauf zu nehmen und verletzt kein rechtlich schützenswertes Interesse. Die Steinmetze sind ja wegen der Grabmäler und Friedhöfe da und nicht umgekehrt die Grabmäler und Friedhöfe der Steinmetzen wegen.»

Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Zug

Der Regierungsrat des Kantons Zug, der jedes gemeindliche Reglement zu genehmigen hat, schloss sich im wesentlichen den Argumenten des Verbandes Schweizerischer Bildhauer und Steinmetzmeister an und genehmigte das Friedhofreglement nur mit dem Vorbehalt, dass der Ausschluss von Naturstein als Werkstoff fallen zu lassen sowie die Beschränkung auf die Kreuzform aufzugeben sei.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 1975 ermächtigte hierauf den Einwohnerrat der Gemeinde Hünenberg gegen diesen regierungsrätlichen Entscheid vom 22. November 1974 beim Schweizerischen Bundesgericht wegen Verletzung der Gemeindeautonomie Beschwerde zu führen.

Urteil des Bundesgerichts

Mit Urteil vom 5. November 1975 wies das Bundesgericht die gemeindliche Beschwerde ab und stellte fest, dass der Beschluss des Regierungsrates die Autonomie der Gemeinde Hünenberg nicht verletze. In seinem Urteil wies das Bundesgericht darauf hin, dass der Einwohnergemeinde Hünenberg das Recht zustehe, der Eigenart des Friedhofes angepasste Höchstmasse für Grabsteine vorzuschreiben, die Verwendung von Steinarten zu verlangen, die in unserer Gegend heimisch sind, sowie gewisse einfache Grundformen festzulegen und unnatürlich wirkende Bearbeitungstechniken auszuschliessen.

Das Bundesgericht beruft sich in seinem Entscheid unter anderem auf Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung, der die Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. In der Vorschrift der Kreuzform erblickt das Bundesgericht bereits eine Verletzung der Glaubensfreiheit, und zwar mit folgender Begründung:

«Das Kreuz versinnbildlicht nicht einzig christliche oder religiöse Gehalte, aber es stellt doch in seiner allgemeinen und vorrangigen Bedeutung einen symbolischen Inbegriff des christlichen Glaubens dar. Diese mit dem Tode Christi verbundene Bedeutung gelangt in besonderem Masse zum Ausdruck, wenn das Kreuz — wie im vorliegenden Falle vorgesehen ist — als Grabzeichen Verwendung finden soll. Die Verpflichtung zu einer solchen Verwendung des Kreuzes verletzt demnach die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit.» Als unhaltbar bezeichnet das Bundesgericht aber auch die Ausschliessung des heimischen Jura-Kalksteins für Grabmäler. Wir zitieren dazu aus dem Entscheid:

«Das Verbot, Grabmäler aus Stein zu errichten, geht vom Gedanken aus, anhand verschiedener Kreuzformen die feingliedrige Struktur des Geästes der Bäume auf das Friedhofbild zu übertragen. Dieses Konzept lässt sich jedoch nicht realisieren, weil die Verwendung des Kreuzes als Grabmal ohne Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht vorgeschrieben werden kann. Damit entfällt ohne weiteres auch die Grundlage für das Verbot, Stein

als Werkstoff zu verwenden. Das Reglement würde sonst, ohne dass andere Grabmäler als Kreuze untersagt werden könnten, einen Werkstoff ausschliessen, der sich für ein Grabmal — wenn vom beschriebenen Gestaltungskonzept abgesehen wird — in besonderem Masse eignet und dessen Verwendung weitgehend der Tradition der zugerischen Bevölkerung entspricht.»

Und endlich hält der Entscheid des Bundesgerichts fest, dass die für Hünenberg vorgesehene Regelung über den Zweck hinausgehe, dem Friedhof ein würdiges Aussehen zu verleihen: «Der vollständige Ausschluss von Grabmälern aus Stein ist dazu nicht notwendig und greift in schwerer Weise in die Gefühle derer ein, die ihren Verstorbenen ein Grabmal errichten möchten, wie es altem Herkommen entspricht. — Der Gemeinde ist es jedoch unbenommen, auf andere Weise als durch den Ausschluss des Werkstoffes Stein auf eine harmonische und dem Charakter des Waldes angepasste Gestaltung ihres Friedhofes hinzuwirken... Sie kann die Verwendung von Steinarten verlangen, die in der Gegend heimisch sind und sich daher gut in die natürliche Umgebung des Friedhofes einpassen.»

Die Konsequenzen

In Nachachtung dieses Entscheides des Bundesgerichts beauftragte der Einwohnerrat der Gemeinde Hünenberg die Friedhofkommission mit einer entsprechenden Aenderung des Bestattungs- und Friedhofreglementes.

Als Material für die Grabmäler sind nunmehr zugelassen: Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Holz sowie natürliche Gesteinsarten. Von der Verwendung ausgeschlossen sind: weisser Marmor, rosa Marmor, heller Cristallina-Marmor, geschliffene nordische Granite, maschinell geschliffene Steine, polierte Steine, unsymmetrische Formen, lackiertes Holz, Fotografien.

Bedeutungsvoll sind auch die Voraussetzungen für die Errichtung eines Grabmals: Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die Friedhofkommission kann zusätzliche Detailzeichnungen oder ein Modell verlangen. (Auszüge und Zusammenstellung: HM)

Arrêt du Tribunal fédéral sur les prescriptions controversées pour les monuments funéraires du cimetière Hünenberg/Zoug

Pas d'exclusion de la pierre naturelle — La prescription de la croix viole la liberté religieuse

Le nouveau règlement du cimetière, approuvé le 13 décembre 1973, par l'Assemblée communale de Hünenberg, n'autorisait, pour des raisons bien considérées, que des croix en fer, fer fondu et en bronze, en bois ou en cuivre, et les exceptions n'étaient tolérées que si des raisons artistiques et esthétiques les justifiaient, et si ni les abords immédiats de la tombe concernée ni la tranquille impression de l'ensemble du cimetière en pâtissaient.

Recours de l'Association suisse des sculpteurs sur pierre et maîtres marbriers

Contre cette résolution de l'Assemblée communale, l'Association suisse des sculpteurs sur pierre et maîtres marbriers, Zurich, a adressé un recours au Conseil d'Etat du canton de Zoug et demanda l'admission du matériau pierre pour les monuments funéraires. Dans le recours, la demande d'admission du matériau pierre est justifiée comme suit: «Directement concernée par la disposition con-